

# Das Eichenregal – ein Geschützter Landschaftsbestandteil der Stadt Dessau-Roßlau zum Schutz der Alteichen im Gartenreich Dessau-Wörlitz

CHRISTIANE SCHULTHEIS & LUTZ REICHHOFF



## 1 Eichenregal – eine Begriffserläuterung aus historischer Sicht

Unter einem „Regal“ wurde seit dem Mittelalter ein wirtschaftlich nutzbares Hoheitsrecht verstanden. So gab es z. B. ein „Wasserregal“, das die Nutzung des Wassers regelte, oder ein „Bergregal“ zur Festsetzung der Rechte für den Abbau von Bodenschätzen. Das „Eichenregal“ regelte den Besitz und die Nutzung von Huteeichen, die für die Schweinemast überragende Bedeutung hatten. Es stellt eine einzigartige Bildung des deutschen Partikularrechts dar, das im vorliegenden Fall seine rechtliche Grundlage in einer Bestimmung in Tit. XXI der schon im Jahre 1572 erlassenen und im Jahre 1666 in verbesserter Fassung herausgegebenen

Landes- und Prozessordnung von Anhalt-Dessau hat. Danach war der eigenmächtige Einschlag von Mastbäumen, d. h. Eichen und Buchen, bei Strafe von 10 Talern für jeden Mastbaum verboten. Das Eichenregal sicherte dem Fürsten- und späteren Herzogshaus das Eigentum an den Solitäreichen unabhängig vom Eigentum der Grundflächen zu.

## 2 Geschichte der Solitäreichen

Die Huteeichen bzw. die Solitäreichen, einzeln oder in Gruppen bzw. lockeren Beständen auf Grünland stehende Bäume, aber auch Waldbäume, prägen in besonderer Weise das Landschaftsbild im Gartenreich um Dessau als Parklandschaft. Sie verdanken ihre Entstehung den mittelalterlichen Hute- und Mittelwäldern. In den Auen an Elbe und Mulde war die Weidenutzung in den Wäldern seit Jahrtausenden üblich und eine Voraussetzung für die Mast der Schweine. Über einer niederen Baumschicht aus Stockausschlägen konnten die Eichen zu mächtigen Bäumen aufwachsen, die tief beastet und mit breiter Krone ausgebildet waren. Der Mittelwald war hier immer mit der Hutennutzung verbunden, so dass auch in diesem mächtige Alteichen als masttragende Bäume vorhanden waren (vgl. REICHHOFF 2010).

Abb. 1: Hutewald im 18. Jahrhundert. Radierung „Rieseneiche mit Angler und zwei Kühen“ von C. W. Kolbe d. Ä. (nach MICHELS 2009).





**Abb. 2:** Hutewald im 18. Jahrhundert. Radierung „Hirtenszene unter Eichengruppe am Wasser“ von C. W. Kolbe d. Ä. (nach MICHELS 2009).

Durch Rückdrängung der Wälder, insbesondere durch umfangreiche Rodungen nach dem Dreißigjährigen Krieg, rückten die Alteichen in den Freiland und prägten nun als Solitärerleiche die Wiesen. Bis in das 19. Jahrhundert blieb ihre Bedeutung als Mastbäume erhalten. Im Jahr 1849 wurde in Anhalt-Dessau ein Gesamtbestand von 24.015 Exemplaren an Alteichen, Solitärerleichen auf Wiesen und Eichenüberhältern im Wald, angegeben. 1872 bezifferte man den Bestand nur noch mit 5.553 Exemplaren.

Ab Mitte der 1850er Jahre setzte auf herzoglichem Land im Umfeld von Dessau die Nachpflanzung der Solitärerleichen ein. Auf den Wiesen wurden Eichen in Kleingattern als Saat ausgebracht. Geschützt vor Verbiss wuchsen Baumgruppen auf, die dann vereinzelt wurden. So entwickelten sich die heute charakteristischen Baumgruppen aus zwei bis fünf Eichen. Auch flächige Einzelpflanzungen sind überliefert. So wurde beispielsweise im Jahr 1876 der Vordere Tiergarten an der Mulde bei Dessau flächig mit einzeln stehenden Eichen bepflanzt (vgl. REICHHOFF & HAENSCHKE 1985, REICHHOFF & REFIOR 1999).

Zu einer zweiten Welle von Solitärerleichen-Pflanzungen kam es im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahr-

hundert durch den Gemeinnützigen Verein von Dessau. Im Rahmen der Landesverschönerung wurden Naherholungsgebiete für die anwachsende Bevölkerung der Industriestadt Dessau geschaffen und gestaltet.

In Vorbereitung der Erdmannsdorff-Ehrung im Jahr 1986 wurde die Idee der Pflanzung von Solitärerleichen nach historischem Vorbild in Kleingattern durch die Gesellschaft für Natur und Umwelt im Kulturbund und den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb Roßlau erneut aufgegriffen und umgesetzt. Nach 1990 wurde der Umfang entsprechender Maßnahmen noch erhöht und

durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen eine Vielzahl von Eichengattern zwischen Dessau und Wörlitz angelegt. Die Pflege dieser Gatter wurde über den Förder- und Landschaftspflegeverein Biosphärenreservat „Mittelbe“ e. V. (FÖLV) organisiert und ausgeführt. Im Rahmen der Gesamtbemühungen zur Nachpflanzung und Aufzucht von Solitärerleichen kann verzeichnet werden, dass heute noch etwa 20.000 bis 25.000 Solitärerleichen, allerdings in einem verjüngten Bestand, das Landschaftsbild des Gartenreiches Dessau-Wörlitz prägen.

### 3 Schutz der Solitärerleichen

Ursprünglich war der Schutz der Alteichen als Hutebäume durch das Eichenregal geregelt. Den Bestand an Eichen an sich wird aber ihre sozio-ökonomische Bedeutung für die Schweinemast als eine bedeutende bäuerliche Nutzung gesichert haben. Zu diesem Zweck wurden diese Bäume verpachtet.

Mit Entstehung des Gartenreiches im Fürstentum Anhalt-Dessau in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kam den Solitärerleichen auf den Wiesen eine neue Bedeutung als wesentliche gestalterische Elemente der Park-

landschaft zu. Im Zusammenhang mit der Nutzung als Mastbäume war ihr Bestand zunächst gesichert.

Durch die Modernisierung der Landwirtschaft im ausgehenden 18. und im 19. Jahrhundert brachen die sozio-ökonomischen Grundlagen für die Erhaltung des Alteichenbestandes weg. Die Zucht und die damit verbundene zunehmende Stallhaltung der Schweine hob die Notwendigkeit der Eichelmast auf. Die Bauern wollten die das „Wiesenwachs“ begrenzenden Baumbestände beseitigt wissen. Hinzu trat das Problem der Überalterung des Bestandes. Die 500- bis 600jährigen Bäume kamen an ihre Lebensgrenze und starben zunehmend ab. Ein weiterer starker Rückgang von Eichen war mit dem Ausbau der Deiche ab Mitte des 19. Jahrhunderts verbunden. Die sog. Walleichen fielen der Erneuerung der Deiche zum Opfer.

Für die Erhaltung der alten Bäume führte Herzog Leopold Friedrich als Rechtsmittel das „Eichenregal“ ein. Es wurden Rechtsauseinandersetzungen geführt, die bis zum Jahre 1848 zu Gunsten des Herzogshauses entschieden wurden. Die besondere Neigung des Herzogs zu den Eichen und sein Einsatz brachten ihm den Spitznamen „Buschpolte“ ein. Nach 1848 änderten sich die Rechtsverhältnisse, so dass im Rahmen der nun einsetzenden umfänglichen und generellen Separation die Rechte des Herzogs an den Eichen auf privatem Land nicht mehr durchzusetzen waren. Nach 1871 fielen die Eichen auf privatem Land in den Besitz und die Zuständigkeit des anhaltischen Staates. Der Gesamtwert der Eichenbestände wurde zu diesem Zeitpunkt auf etwa 150.000 Taler beziffert, so dass Begehrlichkeiten der Nutzung einsetzten. Gesichert blieben hingegen die Alteichen auf herzoglichem Land.

Der Schutz der Solitäreichen wurde mit Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Mittlere Elbe im Jahre 1964 im damaligen Bezirk Halle angestrebt. Auch in den Landschaftspflegeplänen der Stadt Dessau und des Kreises Gräfenhainichen fanden sich Regelungen zum Schutz dieser Bäume. Als erste spezielle rechtliche Regelung zum Schutz der Alteichen erfolgte der Beschluss Nr. 202 des Rates der Stadt Dessau vom 19. November 1986, mit dem alle Eichen ab 4,00 m Brusthöhenumfang geschützt wurden (vgl. HAENSCHKE & REICHHOFF 1988). Diesem Beschluss ging eine umfangreiche Diskussion in der Gesellschaft für Natur und Umwelt im Kulturbund voraus. Als Begründung wurde angeführt, dass die Eichen ab 4,00 m Brusthöhenumfang mit einem Alter von etwa 300 Jahren bereits zur Zeit des Fürsten Franz markante Bäume waren und deshalb, neben ihren ökologischen Funktionen, als kulturhistorische Zeugnisse bewahrt werden sollten. Mitglieder der Ge-

sellschaft für Natur und Umwelt und Naturschutzhelfer kartierten darauf hin die Bäume und schufen so die Grundlage für ihre Unterschutzstellung. Geschützt waren aber nicht nur die erfassten Bäume, sondern grundsätzlich alle Bäume von mindestens 4,00 m Brusthöhenumfang.

#### **4 Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) Eichenregal**

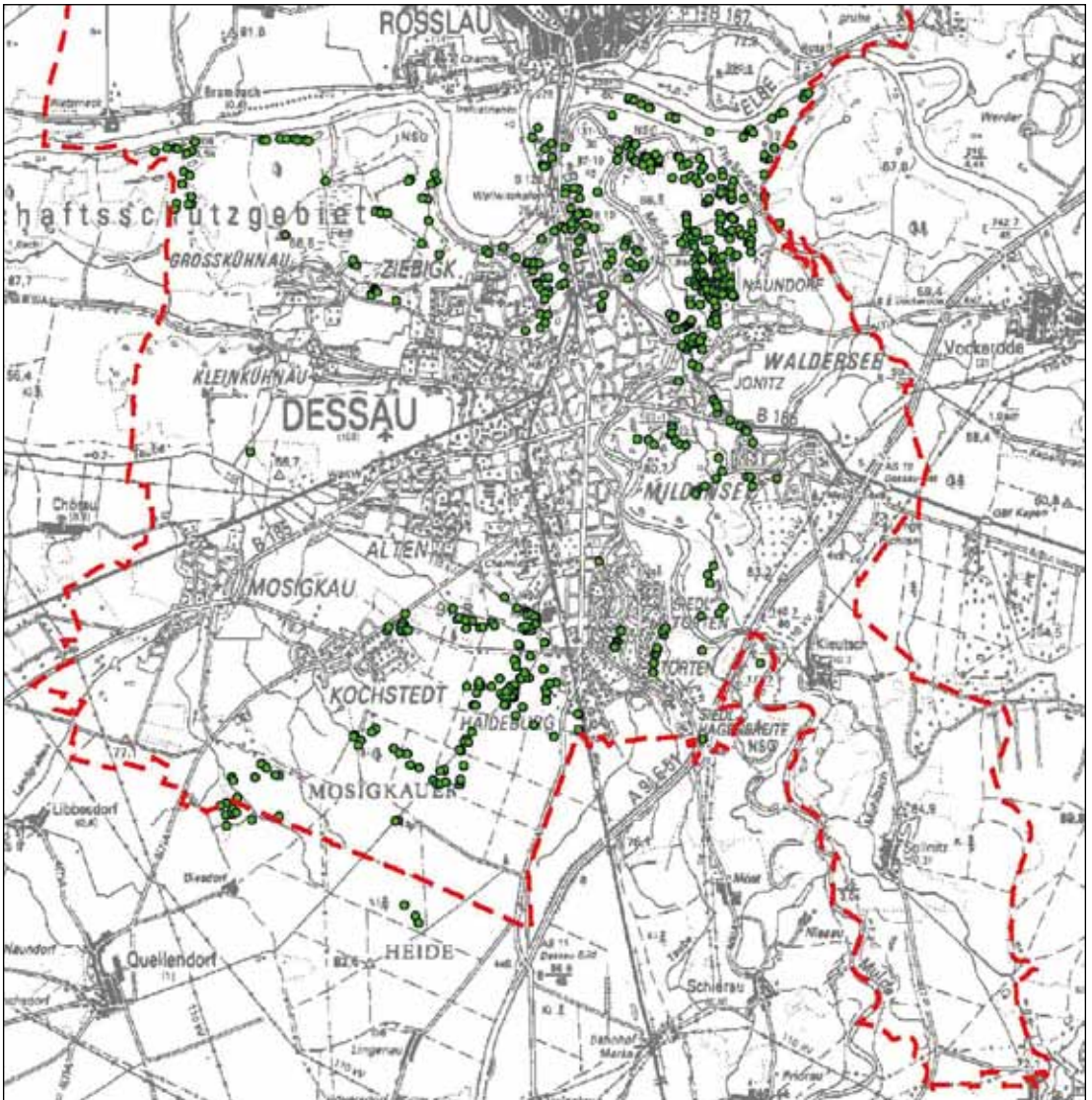
Der Beschluss aus dem Jahr 1986, welcher alle Eichen ab einem Brusthöhenumfang von 4,00 m als Naturdenkmal auswies, war 25 Jahre lang die Rechtsgrundlage, die alten Bäume zu erhalten und nur im Einzelfall bei Gefahr oder bei unumgänglichen Baumaßnahmen eine Fällung zu erlauben.

Doch die Arbeit der unteren Naturschutzbehörde mit den Beschlüssen nach DDR-Recht ist aufgrund der sich grundlegend veränderten Anforderungen an eine Rechtsverordnung erschwert. Die Beschlüsse liegen trotz intensiver Bemühungen zur Klärung der Beschlusslage oft nur unvollständig vor und würden im Fall eines Rechtstreites kaum Aussicht auf Erfolg haben. Deshalb hat sich die untere Naturschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau nach intensiver Diskussion entschlossen, eine neue Verordnung zum Schutz der Eichen auf den Weg zu bringen.

Die Verordnung zum Eichenregal stützt sich auf das BNatSchG, welches die Naturschutzbehörden ermächtigt, Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist, rechtsverbindlich als Geschützte Landschaftsbestandteile auszuweisen. Der Paragraph 29 des BNatSchG ermöglicht neben dem Objektschutz auch den Habitatschutz. Die Verordnung stellt also Eichen ab einem Brusthöhenumfang des Stammes von 4,00 m auf den Auenwiesen, aber auch innerhalb des Waldes, d. h. unabhängig ihres Standortes, unter Schutz. Durch den Habitatschutz sind auch Totbäume einbezogen.

Der Verordnungsentwurf hat im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung einen Monat öffentlich ausgelegen, um jedem Betroffenen, insbesondere den zahlreichen Eigentümern, die Möglichkeit zur Äußerung zu geben. Auch die Träger öffentlicher Belange, Behörden, Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind, wie es das öffentlich-rechtliche Ordnungsverfahren vorschreibt, angehört worden. Die vorgebrachten Einwände, Bedenken und Hinweise der Beteiligten wurden angemessen gewertet. Viele Vorschläge, die dem Schutzzweck dienlich waren, wurden in den Entwurf eingearbeitet. Einwände und Bedenken konnten aus-





**Abb. 3:** Verbreitung der Starkeichen mit einem Stammumfang ab 4 m im Bereich der Stadt Dessau-Roßlau (Stadtgrenze gestrichelte rote Linie), dem ehemaligen Gebiet des Herzogtums Anhalt-Dessau. Graphik: auf der Grundlage von Daten der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau bearbeitet von S. Zabel (LPR GmbH).

geräumt oder entkräftet werden. Grundlegende ablehnende Argumente wurden nicht vorgebracht oder sie waren unbegründet.

Mit der Unterschrift des Oberbürgermeisters am 19.4.2011 und mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau für den Monat Juni 2011 trat die Verordnung, die Eichen ab 4,00 m Stammumfang

in Brusthöhe (1,30 m) als „Eichenregal“ zu Geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt, in Kraft (STADT DESSAU ROSSLAU 2011).

Der Schutzzweck begründet sich in der Bedeutung der Eichen für das Landschaftsbild der historischen Kulturlandschaft im Gartenreich Dessau-Wörlitz und in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt als bedeutsames Ha-



**Abb. 4:** Eiche Nr. 192 mit 5,23 m Stammumfang westlich der Saugartenallee. Foto: C. Schultheis.

bitat für Insekten sowie als Horst- und Höhlenbäume, insbesondere auch für Arten der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie. Beispiele dafür sind die Vorkommen von Eichenbock, Hirschkäfer und Eremit, die Horste von Großvögeln oder die erfolgreichen Bruten von Baum bewohnenden Mauerseglern.

In der Verordnung werden die Gebote und Verbote zum Schutz der Eichen geregelt. Diese sichern den Bestand der Bäume und ihrer Standorte. Bedeutsam ist das Gebot, die Erhaltung der Alteichen unabhängig von ihrem Standort zu unterstützen und das Verbot, die Bäume durch äußere Einwirkungen jeglicher Art zu schädigen. Dies schließt auch die Pflicht der Forstwirtschaft ein, Alteichen in den Waldbeständen freizustellen, damit sie nicht von den aufwachsenden Bäumen bedrängt bzw. ausgedunkelt werden und dadurch absterben.

Als Grundlage für die Verordnung wurden die Bäume über mehrere Wochen kartiert und die Koordinaten je-

des Baumes mittels GPS bestimmt und dokumentiert. Da die Daten dieser Erfassung ständig fortgeschrieben werden, ist die Karte der Baumstandorte (Abb. 3) nicht unmittelbarer Bestandteil der Verordnung, sondern dient vorwiegend der laufenden Dokumentation und Information. Zurzeit sind 587 Bäume kartiert, wobei diese Anzahl keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. In dieser Zahl sind auch ca. 10 Prozent sogenannter Erwartungseichen enthalten. Das sind Bäume, die unmittelbar vor dem Erreichen eines Brusthöhenumfanges von 4,00 m stehen. Rund 14 Prozent der 587 Eichen sind tot. Auch diese sind bedeutsame Habitate. Die Karte (Abb. 3) zeigt die Verteilung der Alteichen. Die Bestände konzentrieren sich auf ehemaligem herzoglichen Land im Umfeld von Dessau, vor allem im Norden in den Bereichen Georgium, Braunsche Lache, Luisium und Tiergarten und im Süden in der Mosigkauer Heide. Historisch betrachtet garantierten letzt-





**Abb. 5:** Eiche Nr. 310 mit 5,20 m Stammumfang im Luisium. Foto: C. Schultheis.



**Abb. 6:** Eiche Nr. 314 mit 6,36 m Stammumfang im Luisium. Foto: C. Schultheis.

lich die in herzoglichem Eigentum befindlichen Flächen eine nachhaltige Sicherung des Bestandes.

Nach Auswertung der vorliegenden Daten beträgt der Umfang der dicksten Eichen in der Stadt Dessau-Roßlau 6,71 m sowie 6,63 m. Beide stehen südlich der Pelze, leider nicht als Solitär, so dass ihr würdiges Alter und ihre Gestalt kaum gebührend zur Geltung kommen. Ein weiterer Veteran mit 6,41 m Umfang steht im Hinteren Tiergarten. Das Alter dieser Bäume kann nach den Berechnungen von REICHHOFF & HAENSCHKE (1990) mit etwa 550 Jahren angegeben werden. Das Alter der ältesten und noch bis in die jüngste Vergangenheit im Gartenreich Dessau-Wörlitz vorgekommenen Eichen war vermutlich 650 Jahre. Es gibt aber auch einen Hinweis auf eine nicht mehr vorhandene Eiche in der Großen Staube linkselbisch auf der Höhe von Apollensdorf unterhalb der Stadt Wittenberg, die ein Alter von 750 Jahren aufgewiesen haben soll (Wissenswertes über die „große Eiche“ 1993).

Die Anzahl der erfassten alten Eichen hat sich gegenüber dem Jahr 1986, in dem 293 Exemplare kartiert wurden, mehr als verdoppelt. Einerseits ist der Erfassungsstand heute besser. Andererseits erreichen mehr Eichen dieses Alter als alte Eichen absterben und nicht zuletzt ist es dem Beschluss aus dem Jahr 1986 zu verdanken, dass seit 25 Jahren nicht mehr grundlos gefällt wird.

Mit der neuen Verordnung zum Eichenregal ist der Grundstein gelegt – in der Tradition und im Sinne des Leitgedankens von Leopold Friedrich von Anhalt-Des-sau – die Alteichen ebenfalls unabhängig des Standortes und der Eigentumsverhältnisse für nachfolgende Generationen zu bewahren und zu schützen.

Zugleich soll dieser Beitrag dazu anregen, vergleichbare Schutzmaßnahmen für weitere Teile von Natur und Landschaft vorzunehmen. Wünschenswert wäre dies in erster Linie für die Alteichen im Bereich des Gartenreiches Dessau-Wörlitz im Landkreis Wittenberg.

## Literatur

- ... (1993): Wissenswertes über die „große Eiche“. – Lausitzer Rundschau / Elbe-Elster Rundschau v. 11. September 1993: 19.
- HAENSCHKE, W. & L. REICHHOFF (1988): Zur Geschichte des Naturschutzes in Dessau. – Dessauer Kalender. – Dessau (32): 72–81.
- LANGE, M. (1938/1939): Anhalt, das Land der Eichen. Teil 1 bis 6. – Luginsland. Heimatkundliche Beilage des Anhalter Anzeigers. – Dessau 3, 5, 8, 10/38 und 7, 7/39.
- MICHELS, N. (Hrsg.) (2009): Carl Wilhelm Kolbe d. Ä. (1759 – 1835) Künstler, Philologe, Patriot. – Kataloge der Anhaltischen Gemäldegalerie. – Dessau-Roßlau (15): 320 S.
- REICHHOFF, L. (2010): Mittelwald in der Region Dessau-Wörlitz. – Veröffentlichungen der LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH. – Dessau-Roßlau 5: 7–12.
- REICHHOFF, L. & W. HAENSCHKE (1985): Zur Geschichte und zum Bestand der Solitäreichen auf den Wiesen der Dessau-Wörlitzer Kulturlandschaft. – Dessauer Kalender. – Dessau (29): 28–33, 40–49.
- REICHHOFF, L. & W. HAENSCHKE (1990): Zur Altersbestimmung von Solitäreichen der Dessau-Wörlitzer Kulturlandschaft. – Naturwissenschaftliche Beiträge des Museums Dessau. – Dessau 5: 23–34.
- REICHHOFF, L. & K. REFIOR (1999): Die Eichenwiesen im Dessau-Wörlitzer Gartenreich. – Sachsen-Anhalt. – Journal für Natur- und Heimatfreunde. – Halle (9)1: 2–7.
- STADT DESSAU-ROSSLAU (2011): Verordnung der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau, die Eichen ab 4,00 m Stammumfang als „Eichenregal“ zu geschützten Landschaftsteilen erklärt. – Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau vom 28. Mai 2011. – Dessau-Roßlau (5)6: 8–9.

## Anschriften der Autoren

Christiane Schultheis  
Stadt Dessau-Roßlau  
Amt für Umwelt und Naturschutz  
Zerbster Straße 4 · 06844 Dessau-Roßlau  
E-Mail: christiane.schultheis@dessau-rosslau.de

Dr. sc. Lutz Reichhoff  
LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH  
Zur Großen Halle 15 · 06844 Dessau-Roßlau  
E-Mail: lutz.reichhoff@lpr-landschaftsplanung.com